

# RS OGH 1952/1/23 1Ob55/52, 4Ob109/01k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1952

## Norm

UWG §7 G

UWG §24

## Rechtssatz

Eine einstweilige Verfügung kann nicht ganz allgemein zur Sicherung der Unterlassung nachteiliger Äußerungen über die Erzeugnisse der gefährdeten Partei erlassen werden, vielmehr muß das Unterlassungsbegehr konkretisiert sein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 55/52

Entscheidungstext OGH 23.01.1952 1 Ob 55/52

Veröff: SZ 25/18 = ÖBI 1952,7 = JBI 1953,462 (dort jedoch falsch zitiert als 1 Ob 53/52)

- 4 Ob 109/01k

Entscheidungstext OGH 14.05.2001 4 Ob 109/01k

Vgl auch; Beisatz: Das Unterlassungsgebot hat sich immer am konkreten Wettbewerbsverstoß zu orientieren. Es ist daher auf die konkrete Verletzungshandlung sowie auf ähnliche Fälle einzuengen. Auf § 7 UWG gestützte Unterlassungsgebote sind eng zu fassen und auf die konkrete Behauptung sowie Behauptungen gleichen Inhalts zu beschränken. Das Gleiche gilt auch dann, wenn Äußerungen als sittenwidrig iSd § 1 UWG untersagt werden; auch in diesem Fall ergibt sich aus einer in bestimmter Richtung für den Kläger abträglichen Aussage nicht, dass auch in anderer Richtung abträgliche Äußerungen drohten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0078917

## Dokumentnummer

JJR\_19520123\_OGH0002\_0010OB00055\_5200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>